



GEMEINDE KÄNERKINDEN

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR GEMEINDELOKALITÄTEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	1
1.1 Geltungsbereich	
2. Belegung	
2.1 Regelmässige Belegung durch Ortsvereine	
2.2 Gelegentliche Belegung	
2.3 Anspruch auf Zuteilung	
3. Verfügungsrecht	
3.1 Gemeinderat	
3.2 Hauswart/in	
3.3 Beschwerden	2
4. Vorrang der Schulen	
5. Bewilligungsgesuche	
6. Probemöglichkeiten	
7. Gebühren	2/3
8. Haftung	3
8.1 Veranstalter	
8.2 Gemeinde	
8.3 Aufsicht	
9. Energiesparen	
10. Rauchverbot	4
11. Reinigung und Abnahme von benützten Räumlichkeiten	
12. Mehrzweckhallenbenützung	
13. Benutzungszeiten	
13.1 Spiel- und Sportplatz	
13.2 Mehrzweckhalle und Gemeindesaal	5
14. Bühne	
15. Küchenbenützung	
16. Verpflichtung	
17. Geschirr und Mobiliar	
18. Vermietung von Geschirr	
19. Schlüsselabgabe	6
19.1 Verwaltung	
19.2 Haftung	
20. Zutrittsverbot für Hunde	
21. Strafbestimmung	
22. Schlussbestimmung	

Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten

1. Allgemeines

Diese Benützungsordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen. Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

2. Belegung

2.1. Regelmässige Belegung durch Ortsvereine

Der Gemeinderat kann den Vereinen auf entsprechende Gesuche hin die Objekte für die regelmässige Benützung zuteilen.

Den Känerkinder Vereinen stehen die Gemeindelokalitäten und Anlagen im Rahmen des Belegungsplanes unentgeltlich zur Verfügung (inkl. Wasser, Strom, Heizung, Lüftung). Der Gemeinderat entscheidet, wer als Känerkinder Verein zu gelten hat.

2.2. Gelegentliche Belegung

Die Zuteilung für Anlässe (Abendunterhaltung, Konzerte, Theater, Versammlung etc.) erfolgt nach dem Veranstaltungskalender, welcher an der alljährlichen Vereinspräsidentenkonferenz festgelegt wird.

Zuständig für die Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Gemeinderat.

Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang.

2.3. Anspruch auf Zuteilung

Ein Anspruch auf feste und dauernde Zuteilung eines bestimmten Objektes zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Auch erfolgt keine feste Vermietung von Räumlichkeiten.

3. Verfügungsrecht

3.1. Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Recht, jederzeit über die Anlagen und Lokalitäten zu verfügen.

3.2. Hauswart/in

Der/die zuständige Hauswart/in ist ermächtigt einem Benutzer den Zutritt zu einem Raum oder einer Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung, Sitzung oder Versammlung abzubrechen.

3.3 Beschwerden

Gegen den Entscheid des/der Hauswarts/in kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Dringende Rekurse an den/die Baucheff/in des Gemeinderates oder an den/die Gemeindepräsident/in gerichtet werden.

4. Vorrang der Schulen

Während der Unterrichtsstunden sind die Lokalitäten und Anlagen der Schule grundsätzlich nicht anderweitig zu vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulleitung.

5. Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der zugeteilten Benützungszeit sind mindestens 4 Wochen vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular an den Gemeinderat zu richten. Die darin sowie allenfalls zusätzlich in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich, selbst wenn sie über den Wortlaut dieser Benützungsordnung hinausgehen.

6. Probemöglichkeiten

Vor Anlässen mit längerer Vorbereitungszeit können die zugeteilten Räumlichkeiten wie folgt beansprucht werden:

- 3. Woche 1 Abend
- 2. Woche 2 Abende
- letzte Woche 3 Abende

Bei den Wochentagen der Proben ist eine Rotation vorzunehmen, damit alle Vereine in ihrer ordentlichen Belegung möglichst gleichmässig beeinträchtigt werden. Der Übungstag des entsprechenden Vereins ist auf jeden Fall miteinzubeziehen. Dem Belegungsgesuch ist daher ein Probeplan beizulegen. Die von den Proben betroffenen Vereine müssen durch den durchführenden Verein schriftlich orientiert werden.

7. Gebühren

Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die Tarifordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den Gebührentarif im Anhang aufgrund von aktuellen Veränderungen jederzeit teilweise oder gesamthaft anpassen.

Die Entschädigung an den/die Hauswart/in ist in der Benützungsgebühr enthalten. Die Beanspruchung des/der Hauswart/in für:

- Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten, Anlagen und des Inventars
- Instruktion etc.

Sollte pro Veranstaltung zwei Stunden nicht übersteigen.

Ein allfälliger Mehraufwand ist protokollarisch festzuhalten und vom Veranstalter zu unterzeichnen. Pro Stunde ist dem Hauswart direkt eine Entschädigung von Fr. 45.00 zu entrichten.

8. Haftung

8.1. Veranstalter

Die Benützer haben zu sämtlichen Lokalitäten, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen oder verlorengegangene Gegenstände haften die jeweiligen Benützer oder Veranstalter. Dem/der Hauswart/in ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

8.2. Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Känerkinden, als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen, lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl ab.

Die vorgegebenen Belegungswerte der kantonalen Gebäudeversicherung dürfen nicht überschritten werden.

Die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung auf ganzer Breite frei zu halten und dürfen nicht verschlossen werden.

Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

8.3. Aufsicht

Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem/der Hauswart/in. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Vereine oder Veranstalter/innen bezeichnen eine Person, die die Verbindung mit dem/der zuständigen Hauswart/in sicherstellt.

9. Energiesparen

Wasser und Elektrizität sind sparsam zu verwenden.

10. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

11. Reinigung und Abnahme von benützten Räumlichkeiten

Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten , einem Anlass folgenden Werktag vor Beginn des Schulunterrichts vom Veranstalter aufgeräumt und gereinigt und gemäss Inventarliste dem Abwart zu übergeben.

Die Fussböden sind feucht aufzunehmen.

Küche- sowie WC- und Treppenhaus- und Nebenräumereinigung ist Sache des durchführenden Veranstalters (Totalreinigung). Der/die Hauswart/in erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen.

Für die Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars dürfen nur vom Hauswart/in zur Verfügung gestellte oder bewilligte Reinigungsmittel verwendet werden.

Die maschinelle Reinigung der Böden darf ausschliesslich nur vom Hauswart/in vorgenommen werden.

12. Mehrzweckhallenbenützung

Die Hallenbenützung ist nur während den vom Gemeinderat bewilligten Übungsstunden gestattet. Schulklassen, Jugendorganisationen und Kinder dürfen die Halle nicht ohne den verantwortlichen erwachsenen Leiter/in betreten. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.

Auf den Aussenanlagen benützte oder auf dem Boden abfärbende Turnschuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden. Turnschuhe mit Nägeln oder Zapfen dürfen innerhalb des Gebäudes nicht getragen oder gewaschen werden. Sämtliche Manipulationen an Gebäuden, Installationen und Einrichtungen sind verboten.

Beobachtungen über Störungen an Anlagen wie Heizung, Lüftung etc. sind dem/der Hauswart/in zu melden. Beschädigungen an Gebäuden und deren Einrichtungen sowie am Mobiliar sind vom Verursacher unverzüglich dem/der Hauswart/in zu melden.

Für Beschädigungen haften die Veranstalter sowie die Verursacher. Sie sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.

13. Benutzungszeiten

13.1. Spiel- und Sportplatz

Bei der ordentlichen Benutzung sind die Beleuchtungseinrichtungen der Freiluft-Anlagen um 22.00 Uhr auszuschalten und die Plätze zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

13.2. Mehrzweckhalle und Gemeindesaal

Bei der ordentlichen Benutzung sind sämtliche Räume um 23.00 Uhr aufgeräumt zu verlassen.

Sämtliche Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schliessen. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Lärm nach draussen dringt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

14. Bühne

Die Bedienung der Bühneneinrichtung und Beleuchtung ist ausschliesslich durch eine von dem/der Hauswart/in instruierten Person vorzunehmen.

15. Küchenbenützung

Für die Benützung der Küche sind die Instruktionen des/der Hauswart/in zu befolgen.

16. Verpflichtung

Sämtliche Organisatoren von gemeindeeigenen Anlässen und Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und auf deren Areal sind angehalten, bei Mineralwasserbedarf „Eptinger-Mineralwasser“ zu beziehen, bei Bierbedarf mit und ohne Alkohol „Ziegelhof-Bier“ zu beziehen.

17. Geschirr und Mobiliar

Das Inventar und Geschirr sind Eigentum der Gemeinde. Die Benutzer des Geschirrs prüfen in ihrem eigenen Interesse das Inventar bei dessen Übernahme. Der/die Hauswart/in ist für die Rücknahme des Inventars zuständig. Fehlende oder beschädigte Inventarteile sind durch den Benutzer unaufgefordert zu melden.

Der/die Hauswart/in führt ein Inventarblatt. Fehlende oder beschädigte Stücke werden den verantwortlichen Benutzern in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten belastet. Aufstellen und Versorgen des Mobiliars, das Reinigen der Küche und deren Einrichtung inkl. Geschirr sind Sache des Benutzers.

18. Vermietung von Geschirr

Die Vermietung von Geschirr an Private oder Vereine ausserhalb der Gemeinde ist grundsätzlich möglich, wenn nicht gleichzeitig ein Anlass stattfindet. Das Geschirr ist einwandfrei gewaschen, abgetrocknet und kontrolliert zurückzugeben.

Das Gesuch um Bewilligung der Geschirrmiete richtet sich nach Ziffer 5 dieser Benützungsordnung. Die Gebühr wird aufgrund der Gebührenordnung erhoben.

19. Schlüsselabgabe

19.1 Verwaltung

Der Gemeinderat bestimmt über die Schlüsselabgabe.
Die Gemeindeverwaltung ist verwaltende Stelle und nimmt die Schlüsselabgabe gegen Unterzeichnung vor.

19.2 Haftung

Die Empfängerin oder Empfänger eines Schlüssels für eine Gemeindelokalität haftet für denselben. Bei Verlust des Schlüssels sind sämtliche Folgekosten, wie Auswechseln eines Schlosses oder einer Anlage vom Schlüsselempfänger zu übernehmen.

20. Hunde; Zutrittsverbot

Auf allen Schularealen inkl. den Sportanlagen, Spielplätzen haben Hunde keinen Zutritt

21. Strafbestimmung

Bei Widerhandlung gegen die vorliegende Benützungs- und Gebührenordnung kann der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen folgende Strafen verfügen.

- bei erstmaliger Verfehlung: schriftliche Verwarnung
- im Wiederholungsfalle: einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.

Diese Strafbestimmung ist auch anwendbar auf einen Benutzer, welcher seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt oder die Anweisungen des/der Hauswart/in missachtet.

22. Schlussbestimmung

Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt, gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24.08.2009, per 01.Oktober 2009 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Ch. Bürgin



Die Gemeindeschreiberin: S. Oswald

